

nimmt. Ferner ist die Firma nur dann zur Gewährung des Darlehns verpflichtet, wenn ihre Prüfung die Kreditwürdigkeit des Geldsuchers ergibt.

Die Firma bestätigt prompt dem Darlehnsucher den Eingang seines Antrages und verlangt unter Hinweis auf die Bedingungen die Gebühr. Meist lernt er sie jetzt erst kennen, weil er das ihm vom Agenten übergebene Exemplar bisher gar nicht angesehen oder es überhaupt nicht erhalten hat und nunmehr erst einfordert. Ganz abgesehen vom Porto kostet das Einfordern wieder Zeit. Aus der Angst heraus, den ersten Vorschuß für den Agenten umsonst ausgegeben zu haben, zahlt man schweren Herzens die Gebühr an die Firma. Läßt man aber die Aufforderung der Firma unbeantwortet, weil sich doch nunmehr Zweifel an der Ehrlichkeit des Geschäftes regt, dann rührt sich die Firma. Sie erinnert nach einigen Tagen an die Einsendung der Gebühr unter Hervorhebung des grundreellen Charakters ihres Geschäftes und der Tausende von Fällen, in denen sie anderen geholfen hat. Das Mittel hilft fast immer. Der Geldsucher ist in Not, braucht das Geld unbedingt und schickt den Betrag schließlich doch ein. Die Frist von ein bis zwei Wochen, in der er nach der Zusicherung des Agenten das Geld bereits haben sollte, ist längst verstrichen. Nun wartet er nach Absendung der Gebühr an die Firma bereits wieder zwei bis drei Wochen. Ihre jetzt eintreffende Antwort ist freilich wenig tröstlich; die Mitteilung lautet, daß die Verhältnisse des Darlehnsuchenden keine hinreichende Sicherheit bieten, um ihm das gewünschte Darlehn zu gewähren. Die Firma hat in der Tat Auskunft eingezogen, aber vielfach bei einer Winkelauskunftei, die mit der Firma unter einer Decke steckt, oder bei einer solchen, die nichts anderes als eine Abteilung der Firma selbst ist.

Da braucht der Geldsucher sich nicht zu wundern, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht derart gekräftigt erachtet werden, daß ihm ohne genügende Sicherheit der erbetene Kredit gewährt werden kann. Solche vermag der Geldsucher meist nicht zu bieten. Deshalb scheidet die Ausführung des Antrages. Stellt er jedoch einen Bürgen, dann beginnt zum dritten Male die Nepperei. Die Firma verlangt für die Prüfung der Verhältnisse des Bürgen einen Prüfungsbetrag. Wird er gezahlt, dann fällt auch hier die Prüfung ungünstig aus. Kann die Firma aber ausnahmsweise die gebotene Sicherheit als genügend nicht ablehnen, dann wird der lästige Kunde durch allerlei Schikanen abgeschoben, wie meist durch Hinauszögerung der Erledigung und grobe Briefe. Dadurch verliert natürlich der Geldsucher die Geduld und verzichtet auf weiteres, um sich nicht noch mehr mit der Sache herumzuärgern. Damit hat die Vorschußnepperei ihr Ende gefunden. Zur Rückzahlung der Gebühren ist die Firma nicht verpflichtet, auch wenn das Darlehn nicht verschafft ist. Durch einen entsprechenden Vermerk im Darlehnsantrag hat sie sich wohlweislich gesichert. Hiernach ist sie, gestützt auf § 652 BGB., der ausdrücklich im Darlehnsantrag erwähnt und vom Geldsucher unterschrieben ist, zur Rückzahlung der Vorschüsse nicht verpflichtet.

Auf das Strafrechtliche und seine juristische Begründung soll nicht ein-